

Satzung

Förderverein der Hasela-Grundschule e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hasela-Grundschule e.V.“
(Abkürzung: FV-Hasela)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Linsengericht – Altenhaßlau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Hanau eingetragen (VR 31016).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr).

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Hasela-Grundschule durch:
 - a. Sicherstellung und Weiterentwicklung des Bildungsangebots an der Schule.
 - b. Sicherstellung und Entwicklung eines Betreuungsangebotes an der Schule.
 - c. Sonstige Bildungsarbeit für die Schulkinder.
 - d. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer, Schulgremien, Schüler sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen.
 - e. Die Verwaltung der Mittel, die dem Verein für die Realisierung seiner Ziele zur Verfügung stehen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen bzw. Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind für die Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod.
 - b. bei juristischen Personen mit der Auflösung.
 - c. durch Austritt aus dem Verein.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährdet. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Dem Betroffenen steht ein Einspruch in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitglieds ist zwingend eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand in Textform einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden, können jedoch auf Beschluss des Vorstandes per Onlineversammlung stattfinden.
- (8) Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit der Anwesenheitsliste in den Vereinsakten aufzubewahren ist. Die Versammlungsteilnehmer haben sich bei einer Präsenzversammlung in diese Anwesenheitsliste einzutragen. Bei einer Onlineversammlung wird diese durch den Protokollführer elektronisch erstellt.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entlastung der Kassenführung
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche von Mitgliedern
 - h. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht eine beabsichtigte Satzungsänderung betrifft.
- (13) Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist jedoch geheim abzustimmen.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
 - d. Dem Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jeder Vorstandsposten ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so wird sein Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.

§ 9 – Kassenprüfer

Die Jahresrechnungen des Vereins unterliegen der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern. Die Rechnungsprüfung ist für jedes Geschäftsjahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hasela-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Schule zu verwenden hat.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergehenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.09.2021 in Kraft und ersetzt damit die Gründungssatzung vom 23.09.1999 mit allen durchgeführten Änderungen.

Linsengericht, den 29.09.2021



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende